

§ 24 Bgld. LKG Bedeckung des Aufwandes

Bgld. LKG - Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2020

Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen, die von den Kammermitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 zu entrichten sind;
2. Kammerbeiträge der Kammermitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4;
3. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen;
4. Beitrag des Landes gemäß § 27;
5. Zuschüsse des Bundes;
6. allfällige sonstige Zuwendungen.

In Kraft seit 16.07.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at